Satzung der Stadt Germering über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBI. S. 43, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBI. S. 951) und Art. 23. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBI. S. 958) erlässt die Stadt Germering folgende

Kostensatzung:

§ 1 Kostenerhebung

Die Stadt Germering erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen) Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis 25.000 € erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostensatzung der Stadt Germering vom 06.09.1989 außer Kraft.

Germering, den 27. Mai 2009

Andreas Haas Oberbürgermeister

Diese Satzung mit der Anlage KommKVz wurde durch Niederlegung nach Art 26 Abs. 2 GO bekannt gemacht:

Die	Satzur	ng lag	in	der	Zeit	von			2009	bis
	200	09 zur	Eins	icht	für je	ederm	ann	im	Bürgerb	oüro
der	Stadt	Germe	ring	aus	dies	se M	öglicl	nkeit	der	Ein-
sicht	tnahme	wurde	im	Ger	merin	ger A	nzei	ger	(Amtsb	latt)
am		2009 ur	nd Ar	schl	ag an	den A	Amtst	afeln	in der	Zeit
vom		2009	bis .		20	09 be	kann	t ger	nacht.	
Inkrafttreten dieser Satzung:										

Unterschrift, Verwaltungs- und Rechtsamt